

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 01/2017 vom 18. Januar 2017

---

## Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren am Gymnasium: Mehr Zeit für gute Bildung (Kurzform: G9 jetzt!)“

---

### Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Sankt Augustin als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März.

Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten.

Übermittelt werden der **Familienname**, der **Vorname** und die **aktuelle Anschrift**.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum **01.01.2018 bis 31.12.2018** volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung kann persönlich oder schriftlich bei der Stadt Sankt Augustin, Bürgerservice, Markt 71, 53757 Sankt Augustin eingelegt werden.

Sankt Augustin, den 05.01.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Widerspruch nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie, die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sankt Augustin haben das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten (Vor- und Nachname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) zu widersprechen.

Von Ihren Widerspruchsrechten können Sie jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mit angemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch **formlos** zu **jeder Zeit** abgegeben werden.

Bitte ggf. hier abtrennen und an die Stadt Sankt Augustin Fachdienst Bürgerservice, 53754 Sankt Augustin einsenden.

Familiename, Doktorgrad, Vorname	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ich erhebe Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienmitglieder der meldepflichtigen Person angehören
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen
- an Adressbuchverlage

Sankt Augustin, den 05.01.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren am Gymnasium: Mehr Zeit für gute Bildung (Kurzform: G 9 jetzt!)“**

1. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Stadt Sankt Augustin zum Volksbegehren „G9 jetzt!“ wird in der Zeit vom 24. bis 27.01.2017 jeweils in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin, Markt 71, 53757 Sankt Augustin für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – spätestens am 27.01.2017 bis 12:00 Uhr - bei der Stadt Sankt Augustin, Bürgerservice, Markt 71, 53757 Sankt Augustin Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Zur Eintragung der Unterstützung des Volksbegehrens wird nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) seiner Gemeinde eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat und eintragungsberechtigt ist.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Vor der Eintragung prüft die Gemeinde die Eintragungsberechtigung.

3. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
4. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (31. Mai 2017) zu stellen ist,
  - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
  - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigte, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
  - c) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Sankt Augustin, den 09.01.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister